

## Energie 360° AG

### Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas

#### Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich von Kunden, Grundeigentümern etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mitgemeint. Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermaßen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

#### 1. Allgemeine Bedingungen

##### 1.1 Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Energie 360° AG (nachfolgend Energie 360°) und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgas-Bezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen ist im Internet unter [www.energie360.ch](http://www.energie360.ch) publiziert. Sie kann jederzeit bei Energie 360° (nach)bestellt werden. Energie 360° ist berechtigt, ihre Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

##### 1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

##### 1.3 Schutz der Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

##### 1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei Energie 360° zu erheben.

##### 1.5 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregleinrichtungen sind Energie 360° unverzüglich zu melden. Die Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes lautet 0800 024 024.

##### 1.6 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Energie 360° oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitung, Mess-, Hausinstallations-, Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Vorkassezählern, die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung bzw. die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann Energie 360° betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstoffes gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

#### 2. Erdgas-Lieferung

##### 2.1 Umfang

Die Erdgas-Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

##### 2.2 Beschaffenheit

Energie 360° liefert Gas handelsüblicher Qualität (Qualität H).

##### 2.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen Energie 360° und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber Energie 360° für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

##### 2.4 Einspeisung von Biogas

Energie 360° stellt sicher, dass die verkaufte Menge an Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils. Energie 360° verrechnet den betroffenen Kunden in diesem Fall den Mehrpreis für Biogas nur in dem Umfang, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde. Sofern Biogas nicht ins Erdgas-Netz von Energie 360° eingespeist wird, erwirbt Energie 360° entsprechende Zertifikate. Diese stellen sicher, dass das Biogas in andere Netze eingespeist wird.

#### 3. Erdgas-Bezug

##### 3.1 Vertragsverhältnis

Kunde und damit Vertragspartner von Energie 360° für das bezogene Erdgas ist:

- der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.
- Der Grundeigentümer ist Kunde für:
  - diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
  - diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
  - diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;
  - ganz oder teilweise selbst benutzte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

##### 3.2 Untermiets- und Unterpachtverhältnisse

Bei Untermiets- und Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

##### 3.3 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgas-Abgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.5.

Energie 360° kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 3.7, 3.8, 3.9 und 3.12).

Bei Verzicht auf weitere Erdgas-Lieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (vgl. Ziffer 3.5).

##### 3.4 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist Energie 360° vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

##### 3.5 Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, beispielsweise infolge Kündigung durch den Grundeigentümer oder den Mieter gemäss Ziffer 3.3 Abs. 2, wird sie aus Sicherheitsgründen durch Energie 360° auf Kosten des Grundeigentümers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Grundeigentümer schuldet Energie 360° bis zur Verschliessung die Kosten für die Überwachung der Hauszuleitung. Sofern die Hauszuleitung in einem funktionstüchtigen Zustand ist und nicht verschlossen wird, hat der Grundeigentümer aus Sicherheitsgründen mit Energie 360° ein Überwachungsabonnement abzuschliessen. Über die Funktionstüchtigkeit der Hauszuleitung entscheidet allein Energie 360°.

##### 3.6 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

##### 3.7 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist Energie 360° berechtigt, allfällige Preisänderungen nachzuverrechnen.

Bei Missbrauch kann Energie 360° die Erdgas-Lieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

##### 3.8 Einschränkungen der Erdgas-Abgabe

Energie 360° kann die Gaslieferungen bei höherer Gewalt oder aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

##### 3.9 Unterbrechung der Erdgas-Lieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 3.12 – ist Energie 360° nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder die weitere Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Energie 360°. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

Energie 360° kann die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorkassezählers und/oder einer Kaution abhängig machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

##### 3.10 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen Energie 360° für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.

Energie 360° haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

##### 3.11 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist als Kunde Energie 360° gegenüber haftbar für:

- den Erdgas-Bezug in leer stehenden Räumen;
- Kosten, die durch unbenutzte Anlagen verursacht werden;
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum von Energie 360° befinden;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne von Ziffer 3.1 lit. a haben.

##### 3.12 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgas-Bezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist Energie 360° dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen oder die weitere Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn Energie 360° erneut mahnt. In der zweiten und allfälligen weiteren Mahnungen kann die Zahlungsfrist von 20 auf 10 Tage reduziert werden.

Mit der Mahnung durch Energie 360° wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 30.– (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

#### 4. Hauszuleitung

##### 4.1 Definition und Eigentum

Als Hauszuleitung wird das Leitungstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrraum im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert Energie 360°. Eigentümer der Hauszuleitung sind der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte.

##### 4.2 Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von Energie 360° oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

##### 4.3 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Energie 360° entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag. Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu leisten. Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

##### 4.4 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung der Hauszuleitung erfolgen durch Energie 360° oder deren Beauftragte.

##### 4.5 Kosten für Überprüfung und Überwachung

Bezieht der Kunde Erdgas, gehen die Kosten für die Überprüfung und Überwachung der Hauszuleitung zu Lasten von Energie 360°. Andernfalls gilt Ziffer 3.5.

##### 4.6 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

Die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung gehen zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung den Grundeigentümern mit Gasbezug zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten von Energie 360°, falls die entsprechende Hauszuleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungs-

bedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Hauszuleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung vom Grundeigentümer zu tragen.

#### 4.7 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

#### 4.8 Haftung

Wird die Hauszuleitung beschädigt, werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

#### 5. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

##### 5.1 Definitionen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgas-Bezug dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.

Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

##### 5.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder von dem vom SVGW anerkannten Prüfstellen zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften von Energie 360° entsprechen.

##### 5.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, ob Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften von Energie 360° entsprechen. Sie darf, unter Vorbehalt von Ziffer 5.4.1, nur durch Energie 360° oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt werden. Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle von Energie 360° begonnen werden.

##### 5.4 Installation von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften von Energie 360° entsprechen. Sie dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer 5.4.1 nur durch Energie 360° oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt und müssen Energie 360° gemeldet werden. Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

##### 5.4.1 Installationsberechtigung für Einzelobjekte

Für Einzelobjekte erteilt Energie 360° Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register des SVGW eingetragene fachkundige Personen, welche die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist gebührenpflichtig.

##### 5.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn Energie 360° oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle sie freigegeben hat.

#### 5.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen inklusive periodischer Sicherheitskontrolle trägt der Grundeigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage. Er lässt sie durch Energie 360° oder durch ausgewiesene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

##### 5.7 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrmatur im Haus bis zu und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. zu Lasten des Eigentümers der Anlage.

Alle Kosten, die Energie 360° infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Ziffer 5.2 bis 5.6, entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

##### 5.8 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

#### 6. Druckregleinrichtungen

##### 6.1 Definition

Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgedrucks vor der Messeinrichtung dienen.

##### 6.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit Energie 360° den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

##### 6.3 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung

Druckregleinrichtungen dürfen nur von Energie 360° oder deren Beauftragten erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch Energie 360° oder deren Beauftragte.

##### 6.4 Erstellung

Die Erstellung der Druckregleinrichtungen ist im einmaligen Anschlussbeitrag (vgl. Ziffer 4.3) enthalten.

##### 6.5 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten von Energie 360°.

##### 6.6 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers, es sei denn, Energie 360° habe die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

##### 6.7 Eigentum

Druckregleinrichtungen sind im Eigentum von Energie 360°.

#### 7. Mess- und Steuereinrichtung

##### 7.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung. Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

##### 7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit Energie 360° den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### 7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von Energie 360° oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen Energie 360° oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die Energie 360° infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

##### 7.4 Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten des Grundeigentümers, es sei denn, Energie 360° habe die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

##### 7.5 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum von Energie 360°. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

##### 7.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Vorkassezähler

Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Vorkassezähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Energie 360° behält sich vor, eine Kaution für Installation und Entfernung eines Vorkassezählers zu verlangen.

##### 8. Preise

Die Preise für den Erdgas-Bezug richten sich nach den aktuellen Preislisten von Energie 360°. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter [www.energie360.ch](http://www.energie360.ch) publiziert oder bei Energie 360° direkt erhältlich. Die Kunden werden bei Preisänderungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft.

#### 9. Messung des Erdgas-Bezuges

##### 9.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgeräts erfolgt durch Energie 360° oder deren Beauftragte. Energie 360° kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

##### 9.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

##### 9.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei Energie 360° eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

##### 9.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Verbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, erfolgt die Berichtigung des Erdgas-Verbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.

- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Erdgas-Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von Energie 360° festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

#### 10. Fakturierung

##### 10.1 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

##### 10.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von Energie 360° festgelegt. Energie 360° behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Vorkassezähler oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

##### 10.3 Akontofakturierungen

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetragtes wird von Energie 360° aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

##### 10.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

##### 10.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

##### 10.6 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 3.12, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

#### 11. Datenschutz

Energie 360° bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von Energie 360° gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann Energie 360° diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann Energie 360° den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Energie 360° darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an Energie 360° jederzeit untersagen.

#### 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Betrifft der Rechtsstreit ausschliesslich das Lieferverhältnis und ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt (Konsumentenvertrag), kann der Kunde wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen. Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Anschluss und Lieferbedingungen für Erdgas.